

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

32 (3.6.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 32

Karlsruhe, den 3. Juni

1921

Inhalt:

Nr. 95. Organisation des maschinen- und elektrotechnischen Dienstes. | Nr. 97. Annahme von Schecks.
Nr. 96. Krankenüberwachung der Beamten. | Nr. 98. Kleingeldmangel bei Erhebungen.

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 95. Organisation des maschinen- und elektrotechnischen Dienstes.

A 3. Zb 71. (Mbl. 32. 3. 6. 21.). Mit sofortiger Wirkung werden die Werkstätteämter Lauda, Mannheim, Freiburg und Billingen mit den Betriebswerkmeistereien Lauda, Mannheim Personenbahnhof, Freiburg Personenbahnhof und Billingen zu je einer Dienststelle mit der Benennung Betriebswerkmeisterei vereinigt. Die Betriebswerkmeistereien Lauda, Freiburg Personenbahnhof und Billingen werden Betriebswerkmeistereien I. Klasse.

Von den bisherigen Werkstätteämtern bleibt nur noch das Werkstätteamt Durlach bestehen.

Die bisher der Werkstätteinspektion Schwellingen unterstellte Lokomotivwerkstätte in Heidelberg wird mit der Betriebswerkmeisterei Heidelberg vereinigt.

Die Betriebswerkmeistereien Freiburg Personenbahnhof und Rangierbahnhof werden von dem Bezirk der Maschineninspektion Offenburg abgetrennt und dem Bezirk der Maschineninspektion Basel zugeteilt. Der Bezirk der Maschineninspektion Basel erstreckt sich demnach auch über die Bezirke der Betriebsinspektion Freiburg, der Bahnbauinspektion I und II Freiburg und der Bahnbauinspektion I und II Neustadt.

Außer den in der Dienststanweisung für Betriebswerkmeistereien (Dantw.Bwm) Nr. 29 aufgeführten Nebenanlagen unterstehen den Betriebswerkmeistereien Lauda, Mannheim Personenbahnhof, Freiburg Personenbahnhof und Billingen noch folgende Nebenanlagen:

- a) die Brückenwagen,
- b) die Lastkranen und Gepätaufzüge,
- c) die im Gebiete der Werkstätte liegenden Pumpwerke.

Zu dem Aufgabekreis der vier genannten Betriebswerkmeistereien gehört auch die Instandhaltung und die regelmäßige Untersuchung der Lokomotiven, soweit diese Geschäfte nicht mit Rücksicht auf ihren Umfang von der Hauptwerkstätte vorgenommen werden müssen.

In der Verordnung des Ministeriums der Finanzen B 1197 vom 25. 3. 1913 Verordnungsblatt Nr. 2/1913 sind folgende Änderungen durchzuführen:

In der Anlage A auf Seite 8 ist der Trennungstrich zwischen Betriebsinspektion Offenburg und Freiburg über Spalte 2 zu verlängern, darunter in Spalte 2 „Basel“ einzutragen und dafür der bisherige Eintrag Basel und der Trennungstrich in Spalte 2 zu streichen.

In der Anlage D (Verordnungsblatt Nr. 6/1919) ist bei Maschineninspektion Mannheim das Wort „Lauda“ in Spalte 3 zu streichen und dafür in Spalte 2 einzutragen. Bei Maschineninspektion Offenburg sind die Einträge Freiburg Personenbahnhof, Freiburg Rangierbahnhof und Billingen in Spalte 3 zu streichen; in Spalte 2 ist „Billingen“ nachzutragen. Bei Maschineninspektion Basel ist in Spalte 2 „Freiburg Personenbahnhof“ und in Spalte 3 „Freiburg Rangierbahnhof“ nachzutragen.

In Anlage E — A. Verzeichnis — (Verordnungsblatt Nr. 6/1919) sind in Spalte 2 die Worte „Lauda, Mannheim, Freiburg, Billingen“ zu streichen. In Anlage E (B Übersicht) ist in der Spalte 1 statt Werkstätteamt bei Lauda und Billingen jeweils zu setzen „Betriebswerkmeisterei“ und bei Freiburg „Betriebswerkmeisterei Personenbahnhof“.

Nr. 96. Krankenüberwachung der Beamten.

A 5. Zb 30. (Mbl. 32. 3. 6. 21.). Die Zahl der Krankheitsfälle unter den Beamten ist nach den statistischen Feststellungen seit dem Jahre 1918 bei den Beamten auffallend gestiegen. Während in den vorausliegenden Jahren der Hundertsatz der Erkrankungsfälle bei den Beamten durchweg niedriger war als bei den Arbeitern, verschob sich das Verhältnis seit 1918 wesentlich zuungunsten der Beamten. Ein Grund dieser Entwicklung ist ohne Zweifel in dem starken Kräfteverbrauch bei den Beamten während der Kriegszeit und in dem durch die Kriegsfolgen hervorgerufenen ungünstigen Gesundheitszustand weiter Bevölkerungskreise zu suchen. Der Umschwung im Vergleich zu den Hundertsätzen bei den Mitgliedern der Betriebskrankenkasse kann aber durch diese Einwirkungen nicht voll geklärt erscheinen, da die Arbeiterschaft im großen ganzen den gleichen Einflüssen ausgesetzt war und ist wie die Beamten. Es muß vielmehr angenommen werden, daß da und dort immerhin gegen früher eine starke Neigung zu Krankmeldungen Platz gegriffen hat. Eine Anzahl hier bekannt gewordener Fälle von Mißbrauch bestätigt diese unliebsame Erscheinung.

Die Eisenbahn-Generaldirektion anerkennt, daß die weitaus überwiegende Mehrzahl der Beamten solchen, das Ansehen der Beamten schädigenden mißbräuchlichen Dienstversäumnissen abgeneigt ist, und sie bei ihren Kollegen in gleicher Weise verurteilt, wie es die Arbeiter den Mitgliedern der Betriebskrankenkasse gegenüber tun. Sie wendet sich deshalb an die berufenen Vertretungen der Beamten, die Dienststellenausschüsse, künftig Beamtenräte, mit der Aufforderung, zusammen mit den Dienstvorstehern im Sinne ihrer Aufgabe gemäß § 3(1)e der Bestimmungen über die Errichtung von Dienststellenausschüssen, auf Mißbräuche mit Krankmeldungen zu achten und ihnen im Einbernehmen mit den Dienstvorstehern mit geeigneten Mitteln entgegenzutreten. Wir glauben annehmen zu dürfen, daß die Beamtenvertretungen an der Aufdeckung und Beseitigung von Mißbräuchen auch deswegen besonders interessiert sind, weil mißbräuchliche Dienstversäumnisse im allgemeinen zu Lasten der Amtsgenossen erfolgen, denen die Arbeit der ausfallenden Arbeitskraft zuwächst.

Um den Dienststellenausschüssen (Beamtenräten) diese Mitwirkung an der Überwachung erkrankter Beamten zu ermöglichen, ist ihnen seitens der Dienststellen durch ein stets auf dem laufenden zu haltendes Verzeichnis oder einen Auszug aus der Krankenliste von allen Erkrankungen von Beamten oder Beamtenanwärtern, die nicht Pflichtmitglieder der Betriebskrankenkasse sind, Kenntnis zu geben. Die vom Arzt ihnen zugestandenen Ausgehzeiten sind darin ausdrücklich anzugeben. Soweit die Ärzte keinen Vermerk darüber gemacht haben, sind sie um Ergänzung von Amts wegen anzugehen.

Auf Antrag des Dienststellenausschusses (Beamtenrats) oder eines Mitglieds desselben hat der Dienstvorsteher, wenn er nicht selbst dazu schon Anlaß hatte, Kontrollmaßnahmen gegen einen des Mißbrauchs verdächtigen Beamten zu ergreifen, wobei insbesondere die Untersuchung des Dienstunfähigen durch den Bahnarzt oder Oberbahnarzt, die Festsetzung der Ausgehzeiten und die Entscheidung, ob kleinere Haus- oder Feldarbeiten geleistet werden können und dürfen, durch diesen gemäß § 13 der Vorschriften für den bahnärztlichen Dienst herbeizuführen sein wird. Den Wünschen von dienstunfähigen Beamten, insbesondere von ledigen, sich während der Erkrankung außerhalb ihres Wohnortes bei Verwandten oder Bekannten aufzuhalten, soll nur in dringenden und begründeten Fällen nach Anhörung des Dienststellenausschusses (Beamtenrats) Rechnung getragen werden.

Beamte mit Land- oder Gartenwirtschaft oder einem sonstigen Heimgewerbe, die sich häufiger krank zu melden pflegen, werden ohnedies auffallen und neben der öfteren bahnärztlichen Nachuntersuchung auch durch Hauskontrollen eines Beauftragten der Dienststelle oder des Dienststellenausschusses (Beamtenrates) zu überwachen sein.

Ein Beamter, der sich unter Mißbrauch der Vorschriften für den bahnärztlichen Dienst und das ihm nach § 11 der Gemeinsamen Bestimmungen entgegengebrachte Vertrauens vom Amte fernhält, hat außer der Disziplinarbestrafung nach § 72 R.V.G. für die Zeit der unerlaubten Fernhaltung den entsprechenden Teil seines Dienstentkommens nach § 14 Abs. 3 R.V.G. verwirkt.

An alle Dienststellen und Dienststellenausschüsse (Vertrauensleute).

Nr. 97. Annahme von Schecks.

Ar 11. R 6 a. (Abl. 32. 3. 6. 21.) Zur Erleichterung der bargeldlosen Zahlung, insbesondere von Frachten und Nachnahmebeträgen, wird zu den §§ 60 a⁽⁷⁾ und 60 c⁽⁶⁾ der Stationskassenordnung, Dienstanzweisung Nr. 354, zugelassen: Die Eisenbahnkassen können die mit Verrechnungsvermerk versehenen Schecke (sowohl Reichsbank- als auch Privatbank- und Sparkassenscheck) vertrauenswürdiger Firmen auf Banken oder mündelsichern Sparkassen am Orte der Kasse auch ohne vorherige Einlösung oder Gutschrift an Zahlungsstatt annehmen, wenn die Schecke den Anforderungen des Scheckgesetzes entsprechen (§ 60 c⁽³⁾ der Stationskassenordnung) und hinsichtlich ihrer Einlösung keine Bedenken bestehen. Voraussetzung ist außerdem laufende Rechnung der Eisenbahnkasse bei einer Bank oder Sparkasse am Orte, welche die Schecke zur Gutschrift abnimmt, so daß weder ein Gang um Bargeld gemacht, noch auch die Eisenbahnhauptkasse mit Scheckablieferung beansprucht werden muß.

Für die Sicherheit der an Zahlungsstatt angenommenen Schecke trägt der annehmende Beamte die Verantwortung. Sie sind jeweils ohne Verzug vom Güterschalter über die Stationskasse zur Bank oder Sparkasse zu bringen. Die mit laufender Rechnung ausgestatteten Eisenbahnkassen unterweisen das Personal. In Mannheim gilt diese Verfügung auch für Schecke auf die badische Girozentrale (öffentliche Bankanstalt).

Nr. 98. Kleingeldmangel bei Erhebungen.

Ar 11 a. R 6 a. Nr. 943. (Abl. 32. 3. 6. 21.) Zu Nr. 127 A, Nachrichtenblatt 53/1920, Abteilung II, I. Bd. Nr. 3. Auch die zu erhebenden einmaligen oder fortlaufenden Beträge, soweit es sich nicht um Abzüge in Lohnlisten oder Lohnzahlungslisten handelt, sind auf volle 5 oder 10 \mathcal{M} nach oben abzurunden. Dies ist bei allen Preisfestsetzungen der Eisenbahndienststellen für Dritte in der Schlußsumme der einzelnen Rechnung, jedenfalls aber in der Erhebungsanzweisung zu beachten.